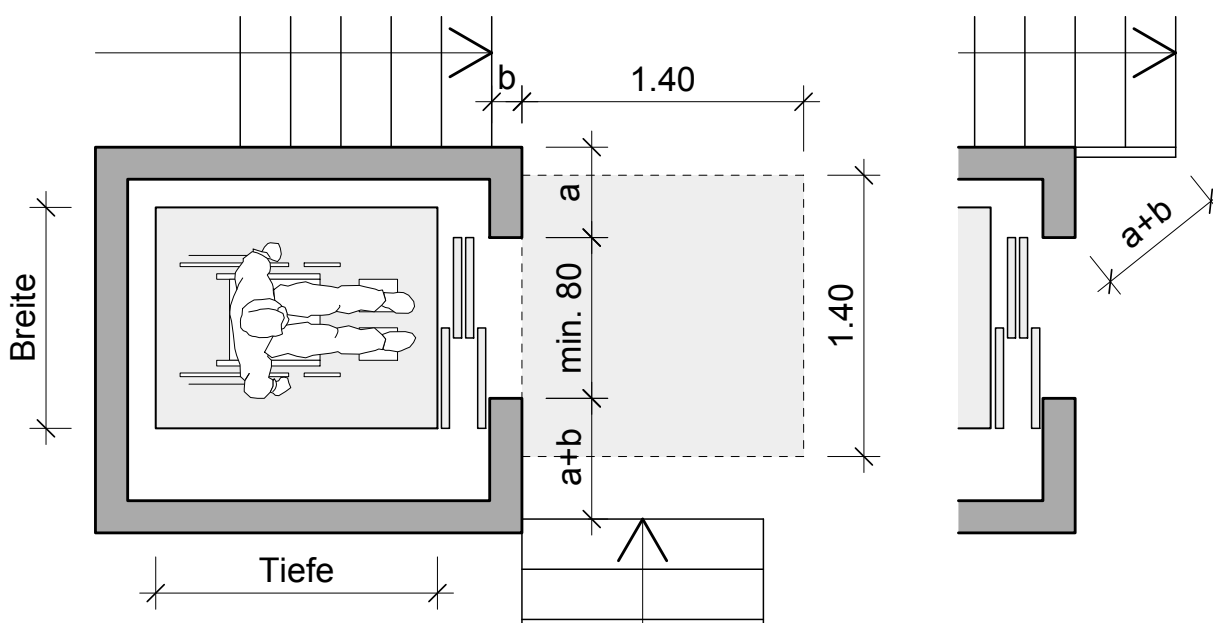


Öffentlich zugängliche Bauten / Bauten mit Arbeitsplätzen: Aufzüge nach Norm SIA 500

Für die Normanforderungen im Wortlaut sind allein die Norm SIA 500 und die mitgeltende Norm SN EN 81-70 massgeblich (Bestellung unter www.sia.ch/shop). Das vorliegende Merkblatt dient lediglich dazu, die wesentlichen Anforderungen der beiden Normen in übersichtlicher Form darzustellen.

Erläuterungsskizze



Kabine	Mindestmasse	Breite	Tiefe
	> In Bauten	1.10 m	1.40 m
	> Im Aussenraum / bei hohem Personenaufkommen	1.10 m	2.00 m
	> <i>Bedingt zulässig* (nur in Ausnahmefällen)</i>	1.00 m	1.25 m
	> Bei über Eck angeordneten Kabinentüren	1.40 m	1.40 m
Türen	> Automatische Schiebetüren, min. 0.8 m breit > An den Schmalseiten der Kabine angeordnet, <i>vorzugsweise*</i> gegenüberliegend		
Vorplatz	> gefällefremde Fläche von 1.40 m x 1.40 m vor den Schachttüren > seitlicher Abstand zwischen Schachttüren und Treppenabgängen min. 0.60 m (kürzeste Verbindung zwischen Treppenausschnitt und Schachttürleibung)		

Einrichtungen

Befehlsgeber allgemein	<ul style="list-style-type: none"> > Ertastbar mit Reliefschrift (keine Sensortaster) > Helligkeitskontrast zum Untergrund min. 0.3
Befehlsgeber an Haltestellen	<ul style="list-style-type: none"> > 0.80 bis 1.10 m über Boden > beidseitig min. 0.70 m breite Freifläche
Befehlsgeber in Aufzugskabinen	<ul style="list-style-type: none"> > Grösse min. 490 mm² > Notruftaster und Befehlsgeber für die Tür auf min. 0.90 m ab Boden > Fahrbefehlsgeber oberhalb des Notruftasters und des Befehlsgebers für die Tür > Abstände (an der Mittellinie des Befehlsgebers gemessen): <ul style="list-style-type: none"> - von der Kabinenecke: min. 0.40 m - Höhe ab Boden: <i>vorzugsweise</i>* nicht über 1.10 m, max. 1.20 m > Falls das vertikale Tableau die zulässige Höhe überschreitet, ist zusätzlich ein horizontales Tableau auf korrekter Höhe erforderlich > Rückmeldung über die Befehlsannahme: optische und akustisch (zwischen 35 und 65 dB(A) regulierbar)
Einrichtung der Aufzugskabinen	<ul style="list-style-type: none"> > Handlauf auf min. einer Seiteninnenwand: Durchmesser 30 - 45 mm, Wandabstand 35 mm - 45 mm i.L., OK 0.90 m ab Boden, vorspringende Enden geschlossen und gegen Wand abgebogen > In Kabinen von weniger als 1.40 m Breite und ohne gegenüberliegende Türen: Spiegel für das Rückwärtsfahren von Personen im Rollstuhl > Massnahmen zur Vermeidung von optischen Täuschungen bei Spiegeln oder reflektierenden Oberflächen, z.B. Bodenabstand von min. 0.3 m bei Spiegeln
Anzeigen in den Aufzugskabinen	<ul style="list-style-type: none"> > 30 mm – 60 mm hohe optische Positionsanzeige auf einer Höhe von 1.60 m bis 1.80 m ab Boden, zweite Anzeige an beliebiger Stelle > Akustische Positionsansage in mindestens einer der offiziellen örtlichen Sprachen > Notruffeinrichtung mit sicht- und hörbaren Anzeigen: <ul style="list-style-type: none"> - gelbes beleuchtetes Piktogramm als Anzeige, dass der Notruf abgegeben wurde - grünes beleuchtetes Piktogramm als Anzeige, dass der Notruf angenommen wurde - Sprechverbindung zwischen 35 und 65 dB(A) regulierbar

***Begriffe**

Bedingt zulässig	<p>Bezeichnet eine Ersatz- oder Behelfsanforderung, die nur im begründeten Einzelfall an Stelle der Regelvorgabe treten darf.</p> <p>Die Begründung muss nachweisen, dass bestehende Gegebenheiten die Erfüllung der Regelvorgabe verunmöglichen oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern. Dies kann insbesondere durch bestehende Bausubstanz oder Topografie gegeben sein.</p>
Vorzugsweise	<p>Bezeichnet unter mehreren demselben Zweck dienenden Anforderungen jene, deren Erfüllung der Zielsetzung der vorliegenden Norm am besten entspricht.</p>